

ÖSTERREICHISCHER VEREIN FÜR INDIVIDUALPSYCHOLOGIE
1170 Wien, Hernalser Hauptstraße 15, ZVR Zahl 377962997
Stand: 24.11.2025

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Verein für Individualpsychologie".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Regionalgruppen ist möglich. Die Arbeitsweise der Gruppe ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und damit auch nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Weiterentwicklung, Verbreitung und Vernetzung von Individualpsychologie als psychoanalytische Theorie- und Praxistradition in Aus-, Fort- und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit (oder selbstständige Teile hiervon) an andere gemeinnützige Körperschaften (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung) übertragen. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2, 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Veranstaltungen wissenschaftlicher Kongresse, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare, Lehrgruppen;
 - b) Veröffentlichungen jeglicher Art.
- (3) Darunter fällt auch der Betrieb einer „psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung“ (gemäß PthG 2024).
 - a) Die „psychotherapeutische Versorgungseinrichtung“ (Ambulanz) erfüllt einen substanziellen Zweck in der postgradualen Phase der Ausbildung zur PsychotherapeutIn (praktische Ausbildung, Phase 3 gem. PthG 2024).
 - b) Darüber hinaus leistet die Ambulanz auch wesentliche Dienste für das Angebot von Psychotherapie für die allgemeine Bevölkerung.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge von Vereinsveranstaltungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen und Vermächtnisse.
 - d) Erträge aus dem Betrieb der Ambulanz

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an: Ordentliche Mitglieder, KandidatInnen, assoziierte Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2)

a) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die nach den in der Ausbildungsordnung und den Statuten festgelegten Kriterien die Berechtigung zum/r individualpsychologischen AnalytikerIn erworben haben und sich an der Vereinstätigkeit beteiligen.

b) KandidatInnen für die ordentliche Mitgliedschaft sind jene Personen, die zur Fachspezifischen Psychotherapieausbildung des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie zugelassen sind.

c) Assoziierte Mitglieder sind Personen, die als KandidatInnen zur fachspezifischen Psychotherapieausbildung des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie zugelassen waren und sich individualpsychologisch qualifiziert haben, ohne jedoch die fachspezifische Psychotherapieausbildung in der vertraglich vereinbarten Zeit abgeschlossen zu haben.

d) Außerordentliche Mitglieder sind solche Personen, die sich durch theoretische und praktische berufsbegleitende Weiterbildung in ihrem Beruf individualpsychologisch qualifiziert haben und sich an der Vereinstätigkeit beteiligen.

e) Korrespondierende Mitglieder sind Angehörige nahestehender wissenschaftlicher Institutionen, ausländische individualpsychologische Vereinigungen oder andere Personen, welche die Belange des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie fördern.

f) Unterstützende Mitglieder stehen dem Gedankengut der Individualpsychologie nahe und unterstützen den Verein finanziell.

g) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten des In- oder Auslandes, die sich besondere Verdienste um die Anliegen, Aufgaben und Ziele des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, welche die in den Statuten bzw. der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

(2)

a) KandidatInnen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in den Verein aufgenommen.

b) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Vorliegen einer Stellungnahme des Alfred Adler Instituts – der Ausbildungsakademie des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie (im Folgenden AAI genannt) – der Vorstand des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie mit einfacher Mehrheit.

c) Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten der Vorstand des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie mit einfacher Mehrheit, sofern die individualpsychologische Qualifizierung dem Vorstand des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie vorab nachgewiesen wurde.

d) Außerordentliche Mitglieder werden auf eigenen Antrag vom Vorstand des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

e) Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

f) Unterstützende Mitglieder werden vom Vorstand des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

g) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden muss.

(3) Die Mitgliedschaft endet nach einem entsprechenden Beschluss des Vereinsschiedsgerichts bei Handlungen, die den Interessen, Aufgaben und Zielen des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie schwer oder wiederholt schaden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge durch drei Jahre, trotz nachweislicher Mahnung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft als KandidatIn endet mit der Aberkennung des Status als KandidatIn durch den Vorstand.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der von den zuständigen Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Das Antragsrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen ordentlichen Mitgliedern und KandidatInnen zu. Allerdings können KandidatInnen nicht in folgende Funktionen gewählt werden: PräsidentIn, VizepräsidentIn, DirektorIn des AAI, VizedirektorIn des AAI, SchriftführerIn, SchatzmeisterIn, RechnungsprüferInnen, Schiedsgericht. Beschlüsse, die eine Statutenänderung, die Vereinsauflösung oder die Geschäftsordnung von Organen des Vereins betreffen, können nur von ordentlichen Mitgliedern gefasst werden.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), das AAI (§ 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der bzw. die PräsidentIn, in dessen Verhinderung der bzw. die VizepräsidentIn. Ist auch diese/r verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz; ist dieses auch nicht anwesend, das älteste anwesende ordentliche Mitglied.

- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern oder von 10% der ordentlichen Mitglieder oder von den RechnungsprüferInnen schriftlich verlangt wird bzw. wenn ein entsprechender Beschluss einer Generalversammlung vorliegt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Weitere Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung – ausgenommen sind solche auf Statutenänderung – sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Statutenänderung können in einer Generalversammlung nur dann abgehandelt werden, wenn sie so rechtzeitig beim Vorstand eingelangt sind, dass dieser Tagesordnungspunkt in die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung aufgenommen werden konnte.
- (6) Die endgültige Tagesordnung hat alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Sie wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt und ist von dieser zu genehmigen.
- (7) Beschlüsse der Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon ist der Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied und jede Kandidatin/jeder Kandidat hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später am selben Tagungsort statt. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Beschlussfassungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sie kommen somit zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer einen Antrag unterstützen. Personalentscheidungen sind grundsätzlich, alle anderen Anträge auf Verlangen von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern, schriftlich (geheim) abzustimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (11) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist von dem bzw. der SchriftführerIn des Vereins ein Protokoll anzufertigen, welches von dem bzw. der LeiterIn der Generalversammlung gegenzuzeichnen und sodann an die Mitglieder weiterzuleiten ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Vorstand bis längstens vier Wochen nach der Aussendung schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Generalversammlung abzuhandeln.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung als oberstem Organ des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschluss der Tagesordnung.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes: Diese Funktionen werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit aufgrund von Vorschlägen, die schriftlich mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung, unterzeichnet von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, beim Vorstand eingebracht wurden. Auf Berufsgruppen und Regionen soll dabei nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Abhandlung von Einsprüchen gegen das Protokoll der letzten Generalversammlung.
- (6) Beschluss der Geschäftsordnungen aller Organe des Vereins.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (8) Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus dem bzw. der:
 - PräsidentIn,
 - VizepräsidentIn,
 - DirektorIn des AAI,
 - stellvertretenden DirektorIn des AAI,
 - SchriftführerIn,
 - stellvertretenden SchriftführerIn,
 - SchatzmeisterIn.
- (2) Die Funktionsträger des Vorstands werden von der Generalversammlung einzeln in der unter (1) genannten Reihenfolge gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird die notwendige Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht, so sind Stichwahlen durchzuführen. Zu einer Stichwahl sind nur die beiden stimmenstärksten BewerberInnen aus dem vorausgegangenen Wahlgang zugelassen.
- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand kooptiert werden.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von dem bzw. der PräsidentIn, in dessen Verhinderung von dem bzw. der VizepräsidentIn schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin einberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstands eine Einberufung verlangen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(7) Beschlüsse des Vorstandes kommen zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einen Antrag unterstützen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(8) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung der/die VizepräsidentIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die als Tagesordnungspunkt jedenfalls die Neuwahl eines Vorstandes zu enthalten hat. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

(12) Die interne Arbeitsweise des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die laufende Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung bzw. Erfüllung der in den § 2 und § 3 gestellten Aufgaben,
- Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Generalversammlung, Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme von KandidatInnen sowie von ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und unterstützenden Mitgliedern,
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften nach Zustimmung der Generalversammlung,
- Beschlussfassung über Aus- und Weiterbildungscurricula,
- Kontrollfunktion in allen Ausbildungsbelangen des Vereines.

(2) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Personen, die dem Vorstand nicht angehören, betrauen. Solche Personen können ohne Stimmrecht auch zu Vorstandssitzungen zugezogen werden.

(3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein, den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Das Rechnungsjahr wird auf das Ausbildungsjahr umgestellt und dauert von 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres (erstmalig 01.09.2013 bis 31.08.2014).

§ 13: Vertretung des Vereines nach außen

(1) Der bzw. die PräsidentIn ist der bzw. die höchste VereinsfunktionärIn. Dem/der PräsidentIn obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem bzw. der PräsidentIn und von dem bzw. der SchriftführerIn gemeinsam zu unterfertigen. Die oben genannten Personen können ihre Zeichnungsberechtigung für Geschäfte des Alltags generell bis auf Widerruf an ihre StellvertreterInnen delegieren. In finanziellen Angelegenheiten sind der bzw. die PräsidentIn und der bzw. die SchatzmeisterIn zeichnungsberechtigt. Ab einer Höhe von Euro 5.000,-- ist ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen. Die finanzielle Gebarung der „Regionalgruppen" ist in deren jeweiliger Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn der bzw. die VizepräsidentIn und an die Stelle des/der SchriftführerIn der bzw. die stellvertretende SchriftführerIn.

§ 14: Alfred Adler Institut – Ausbildungsakademie des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie

(1) Dem AAI obliegt die Durchführung der vereinsinternen Aus- und Weiterbildung nach den geltenden Aus- und Weiterbildungscurricula.

(2) Das AAI wird vom Leitungsgremium geführt.

Das Leitungsgremium des AAI besteht aus dem bzw. der DirektorIn, dem bzw. der stellvertretenden DirektorIn und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von dem bzw. der DirektorIn für bestimmte Zeit und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bestellt werden.

(3) Das Leitungsgremium hat die Aufgabe, eine Auswahl unter den BewerberInnen zur Zulassung als AusbildungskandidatInnen bezüglich ihrer Eignung zum/r individualpsychologischen AnalytikerIn zu treffen, dem Vorstand darüber zu berichten und zur Aufnahme zu empfehlen.

(4) Das Leitungsgremium hat die Aufgabe, AusbildungskandidatInnen in der laufenden Ausbildung zu beraten und zu evaluieren sowie Stellungnahmen an den Vorstand bezüglich des Ausbildungsfortschrittes und des Abschlusses abzugeben.

(5) Das Leitungsgremium ist dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung der Aufnahmebedingungen zum ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied verantwortlich.

(6) Dem Leitungsgremium obliegt die Bestellung, Evaluierung und Abberufung der LehrtherapeutInnen.

(7) Die interne Arbeitsweise des Leitungsgremiums des AAI ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15: Die RechnungsprüferInnen

(1) Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist analog §11 (4) möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und des Rechnungsabschlusses hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben bei Beanstandungen unverzüglich den Vorstand zu informieren und regelmäßig der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen zu berichten.

(3) Die RechnungsprüferInnen haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

(4) Die Generalversammlung kann an Stelle der beiden Rechnungsprüfer einen Abschlussprüfer bestellen. In diesem Fall ist der Abschlussprüfer zu verpflichten, auch die Agenden der Rechnungsprüfer zu übernehmen. Die Regeln dieser Statuten für die Rechnungsprüfer gelten dann sinngemäß für den Abschlussprüfer.

§ 16: Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Macht einer der beiden Streitteile keinen Schiedsrichter namhaft, so gilt die Angelegenheit im Sinne der anderen Streitpartei als erledigt.

§ 17: Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so hat binnen 14 Tagen eine erneute Einberufung einer Generalversammlung zu erfolgen, welche aber dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich angeführt sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und nachweislich den Bestimmungen der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) genügt. Diese Übertragungsverpflichtung gilt bei freiwilliger und behördlicher Auflösung sowie Wegfall des begünstigten Vereinszweckes.